



Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Swiss Federal Institute of Technology Zurich

Geschäftsordnung der Aufnahmeprüfungskommission der ETH Zürich

(vom 15. März 2006)

Der Rektor der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung über die Zulassung zu den Studien an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 10. September 2002 (Zulassungsverordnung ETHZ)¹,

erlässt folgende Geschäftsordnung:

1. Zusammensetzung und Präsidium

Art. 1 Zusammensetzung

¹ Die Aufnahmeprüfungskommission (nachfolgend APK genannt) besteht aus dem Prorektor/der Prorektorin für das Bachelor-/Master-Studium und mindestens sechs Professoren und Professorinnen der ETH Zürich.

² Die Professoren und Professorinnen werden vom Rektor/von der Rektorin der ETH Zürich jeweils für eine Dauer von vier Jahren ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

³ Amtierende Kommissionsmitglieder können für eine Teilamtszeit fungieren und/oder nach ihrer Emeritierung Kommissionsmitglied bleiben.

⁴ Der Prorektor/die Prorektorin für das Bachelor-/Master-Studium ist von Amtes wegen Präsident/Präsidentin der APK.

2. Aufgaben

Art. 2 Aufgaben der APK

Die APK hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Sie nimmt Stellung zu grundsätzlichen Fragen der Zulassung zum ersten Semester des Bachelor-Studiums.
- b. Sie wählt den Prüfungsleiter/die Prüfungsleiterin aus ihrer Mitte.

¹ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

- c. Sie hilft mit bei der Rekrutierung von Experten und Expertinnen aus dem Lehrkörper der ETH Zürich.
- d. Sie hilft mit bei der Rekrutierung von Mittelschullehrern und Mittelschullehrerinnen als Examinatoren und Examinatorinnen und bestätigt diese.
- e. Sie legt Richtlinien für die Durchführung und Bewertung der Prüfung für die Experten und Expertinnen sowie Examinatoren und Examinatorinnen fest.
- f. Sie legt die Prüfungsanforderungen fest.
- g. Die Mitglieder der APK nehmen als Experten und Expertinnen an den mündlichen Prüfungen teil, protokollieren diese und legen insbesondere die Noten in jedem Prüfungsfach gemeinsam mit den Examinatoren und Examinatorinnen fest.
- h. Die APK entscheidet über die Prüfungsergebnisse als Notengremium zusammen mit den Experten und Expertinnen.
- i. Die Mitglieder der APK nehmen Stellung zu Rekursen ihrer Kandidaten und Kandidatinnen.

Art. 3 Aufgaben des Präsidenten/der Präsidentin der APK

Der Präsident/die Präsidentin hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Er/sie hat den Vorsitz in der APK. Im Verhinderungsfall bestimmt er/sie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
- b. Er/sie kann in dringenden, unaufschiebbaren Fällen alleine entscheiden, insbesondere in denjenigen Fällen, für welche weder die Zulassungsverordnung ETH Zürich noch diese Geschäftsordnung eine Regelung vorsehen.
- c. Er/sie vertritt Entscheide, Stellungnahmen und Anliegen der APK gegenüber dem Rektor/der Rektorin und den Departementen.
- d. Er/sie rekrutiert geeignete Mitglieder für die APK.
- e. Er/sie rekrutiert und ernennt geeignete Experten und Expertinnen.
- f. Er/sie rekrutiert geeignete Examinatoren und Examinatorinnen.
- g. Er/sie erstellt zusammen mit dem Rektorat die Traktandenliste für die Sitzungen der APK.

Art. 4 Aufgaben des Prüfungsleiters/der Prüfungsleiterin

Der Prüfungsleiter/die Prüfungsleiterin hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Er/sie überwacht die korrekte Durchführung der Prüfung.
- b. Er/sie begutachtet die schriftlichen Prüfungsaufgaben im Vorfeld der Prüfung.
- c. Er/sie trifft die im Ablauf der Prüfungen nötigen Entscheide.
- d. Er/sie berichtet nach Abschluss der Prüfungen der APK über den Prüfungsverlauf.
- e. Er/sie koordiniert die Tätigkeiten der APK.
- f. Er/sie arbeitet eng mit dem Rektorat zusammen.

3. Sitzungsordnung

Art. 5 Zeitpunkt, Einladung

¹ Die ordentliche Sitzung der APK findet in der Regel am Tage nach Abschluss der Prüfungen statt.

² Der Präsident/die Präsidentin oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin kann zusätzliche Sitzungen anberaumen.

³ Der Präsident/die Präsidentin lädt mindestens zehn Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Traktanden ein.

Art. 6 Traktandenliste

An der Sitzung kann nur über solche Geschäfte abgestimmt werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 7 Beschlussfassung, Stichentscheid

¹ Die APK fasst alle Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

² Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

³ Ausnahmsweise können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Art. 8 Protokoll

Das Protokoll wird im Anschluss an die Sitzung durch das Rektorat erstellt und den Kommissionsmitgliedern zugestellt.

4. Bestimmungen zur Aufnahmeprüfung

Art. 9 Organisation

Das Rektorat ist zuständig für die administrative Vorbereitung und Durchführung der Prüfung.

Art. 10 Zeitpunkt

Die Prüfung findet einmal jährlich vor Beginn des Herbstsemesters statt. Die Daten werden im Akademischen Kalender² der ETH Zürich veröffentlicht.

Art. 11 Dauer

Die Prüfung erstreckt sich in der Regel über einen Zeitraum von zehn Tagen.

² Der Akademische Kalender ist abrufbar unter: www.rektorat.ethz.ch/akad_kal_termine/Termine_Stud

Art. 12 Schriftliche und mündliche Prüfungen

¹ Die Prüfung beginnt mit den schriftlichen Prüfungen.

² Die mündlichen Prüfungen verteilen sich möglichst gleichmässig über die verbleibenden Tage.

Art. 13 Abgabe der Notenvorschläge

Die Experten und Expertinnen haben sämtliche Noten und die schriftlichen Arbeiten der Kandidaten und Kandidatinnen bis am Abend des letzten Prüfungstags auf dem Rektorat abzugeben.

Art. 14 Bekanntgabe des Prüfungserfolgs

¹ Das Rektorat gibt sofort nach der Sitzung der APK mit Anschlag bekannt, welche Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung bestanden haben (ohne Bekanntgabe der Noten).

² Die Experten und Expertinnen dürfen den Kandidaten und Kandidatinnen keine Noten bekannt geben.

Art. 15 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Der Rektor/die Rektorin teilt den Kandidaten und Kandidatinnen das Prüfungsergebnis, einschliesslich Noten, durch Verfügung mit.

5. Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Die Geschäftsordnung tritt am 15. März 2006 in Kraft.

² Sie ersetzt die Geschäftsordnung der Aufnahmeprüfungskommission vom 8. Juli 1987.

Zürich, den 15. März 2006

ETH Zürich - Der Rektor

K. Osterwalder